

EOS Lawletter

News und Infos zum Finanzdienstleistungsrecht

Das Risiko im Griff: Darauf kommt es beim Outsourcing an

Die modernisierten Outsourcing-Standards der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sind seit 1. November 2007 in Kraft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geht davon aus, dass die betroffenen Unternehmen sich den neuen Standards angepasst haben.

Seit 1. November 2007 sind die neuen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in Kraft und überführen die „zweite Säule“ von Basel II, die bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesse, in deutsches Recht. Insbesondere um modernisierte Outsourcing-Standards hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die seit 2005 geltenden MaRisk ergänzt. Die Gründe: Entwicklungen auf europäischer Ebene sowie Komplexität und Detailliertheit der alten Outsourcing-Regelungen. Für die Institute und die Aufsicht war es immer schwieriger geworden, die Regelungen anzuwenden. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nutzen Outsourcing, um Ressourcenprobleme auszugleichen, die Leistungsfähigkeit eines Geschäftsbereichs zu stärken oder den Kundenservice zu erhöhen. Die BaFin

geht davon aus, dass die betroffenen Unternehmen die neuen Standards umgesetzt haben.

Auslagerbar

Laut den MaRisk dürfen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute alle Aktivitäten und Prozesse bis auf die Leitungsaufgaben der Geschäftsführung auslagern. Jedoch nur, sofern es die Ordnungsmäßigkeit des Unternehmensbetriebes, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung sowie die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Finanzaufsicht nicht beeinträchtigt. Da es laut Jochen Sanio, Präsident der BaFin, bei den MaRisk vor allem darum gehen muss, die ausgelagerten Bereiche in ein angemessenes Risikomanagement einzupassen, sind alle Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 KWG) somit für dessen wesentliche



EOS Topics:

- 2_ Haustürgeschäft
- 3_ Staatliche Forderungen
 - _ Beschränkt geschäftsfähig
- 4_ Widerrufsbelehrung
 - _ Moskau-Inkasso

Elemente verantwortlich. Eine Auslagerung liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen beauftragt wird, Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wahrzunehmen, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden. Ein einmaliger oder gelegentlicher Fremdbezug von Gütern und Dienstleistungen, Service- und Unterstützungsleistungen gilt nicht als Auslagerung im Sinne dieses Gesetzes.

Risikoanalyse

Um übermäßige Risiken bei einem Outsourcing-Prozess zu vermeiden, müssen die Institute entsprechende Vorkehrungen treffen – in Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität der ausgelagerten Leistung. Welche Risiken auftreten, wenn sie einzelne Aktivitäten oder gesamte Prozesse auslagern, ist in einer Risikoanalyse zu klären. Diese bildet die Basis der Outsourcing-Entscheidung und stellt eine Kernanforderung der Outsourcing-Regelungen der MaRisk dar. Deshalb muss sie alle für die Auslagerung maßgeblichen Organisationseinheiten

einschließlich der Revision beteiligen. Generell hat ein Kreditinstitut mit der Risikoanalyse festzulegen, welche ausgelagerten Prozesse und Aktivitäten für die Gesamtrisikolage wesentlich sind oder nicht. Weil diese Analyse nie mehr als eine Momentaufnahme ist, ist sie auf jede Änderung in der Risikosituation anzupassen, wenn sie die eingeschätzte Wesentlichkeit beeinflussen könnte.

Notfallkonzept

Die Institute müssen sicherstellen, dass die Aktivitäten und Prozesse sowie deren Anpassung an aktuelle Veränderungen in Organisationsrichtlinien wie Arbeitsanweisungen, Ablaufbeschreibungen oder Handbüchern festgelegt sind. Darüber hinaus müssen sie in einem regelmäßig zu testenden Notfallkonzept Maßnahmen festlegen, mit denen das Ausmaß möglicher Schäden reduziert werden kann.

Zusätzlich zu den neuen Outsourcing-Standards enthalten die MaRisk zahlreiche Anforderungen für die Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit- und Handelsgeschäft. Abhängig von der Größe des Instituts, den Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation ist eine vereinfachte Umsetzung möglich. So muss eine große Bank beispielsweise andere Anforderungen umsetzen als ein kleines Versicherungsunternehmen.

Zusammen mit den MaRisk trat die Finanzrichtlinie in Kraft. Ihrer Umsetzung dienen die MaRisk mit ihren Vorgaben zur Organisation und zu einzelnen Prozessen ebenso wie der Umsetzung der Bankenrichtlinie.

Kontakt: [Wolfgang Kürsten, Martina Huth](mailto:w.kuersten@eos-did.com)
E-Mail: w.kuersten@eos-did.com,
m.huth@eos-deutschland.de

Die Kernpunkte der MaRisk im Überblick:

Modernisierte Outsourcing-Standards tragen der zunehmenden Arbeitsteilung im Finanzsektor und den daraus resultierenden Risiken Rechnung. Um den Instituten gleichzeitig Spielräume für betriebswirtschaftlich sinnvolle Auslagerungslösungen zu lassen, wurden komplexe Detailregelungen und Festreibungen bewusst vermieden.

Der Umsetzung der Bankenrichtlinie gibt die Neuregelung einen qualitativen Rahmen vor. Danach sind von den Instituten angemessene Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse sowie Strategien und Prozesse einzurichten. Sie sollen gewährleisten, dass genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorhanden ist.

Die Umsetzung der Finanzmarktlinie wird zum Teil auf Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gleichermaßen angewendet. Davon betroffen: die allgemeinen organisatorischen Anforderungen sowie die Anforderungen an das Risikomanagement, die interne Revision, Auslagerungen und die Geschäftsleiterverantwortung.

Zahlreiche Öffnungsklauseln sind in den Mindestanforderungen enthalten. Je nach Größe der Institute, den Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation ermöglichen sie eine vereinfachte Umsetzung. Insoweit können auch kleinere Institute die Regelungen flexibel umsetzen.

Wirtschaftliche Haushaltsführung: Der Staat spart, indem er Forderungen durch Inkassounternehmen einziehen lässt

Angesichts steigender Lebensmittel- und Energiepreise müssen die meisten Bundesbürger heute an vielen Stellen sparen. Und manch einer fragt sich, ob der Staat genauso sparsam mit seinen Steuergeldern umgeht. Bei Forderungen tut er das immer öfter.

Der Staat möchte nicht nur sparen, eine sparsame Haushaltsführung ist ein verfassungsrechtlich verankertes Gebot. Eine Möglichkeit ist, kommunale Forderungen durch Inkassounternehmen per Ermächtigung einziehen zu lassen.

Auf diese Weise bleibt die Kommune der wirtschaftliche Eigentümer der Forderung, in die Rechte der Schuldner wird nicht eingegriffen. Der Einzug von kommunalen

Forderungen durch Dritte ist möglich, da es sich meist um Unterstützungsleistungen handelt.

Kein Hinderungsgrund

Zwar sind hoheitliche Befugnisse laut Art. 33 Abs. 4 GG durch Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes durchzuführen. Doch wird das nicht als Hinderungsgrund für eine sparsame Haushaltsführung

– also die Zusammenarbeit mit einem Inkassounternehmen – angesehen. Titulierungen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dürfen nicht ausgelagert werden. Sie müssen von den Gemeinden selbst durchgeführt werden, sonst würde man in den Ermessensspielraum der Behörden eingreifen.

Kontakt: [Kirsten Schröder](mailto:k.schroeder@eos-vik.de)
E-Mail: k.schroeder@eos-vik.de

Geschäfte mit Minderjährigen: Wann sie rechtsgültig sind

Ein rechtsgültiges und durchsetzbares Rechtsgeschäft mit einer beschränkt geschäftsfähigen Person zu schließen, ist nicht einfach. EOS zeigt, worauf Sie dabei zu achten haben.



Immerhin beschränkt geschäftsfähig: Ein Rechtsgeschäft mit diesem jungen Mann ist nur durchsetzbar, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind

Lieber doch nicht: Manchmal muss ein Monat zum Widerruf eines Haustürgeschäfts genügen

Ist eine einmonatige Befristung des Widerspruchs bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Darlehensverträgen EU-rechtswidrig, wenn der Kunde nicht über sein Widerrufsrecht belehrt wurde? Diese Frage hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun überprüft.

Zehn Jahre nach einem Vertragsabschluss in ihrer Wohnung hatte eine Kundin Widerspruch eingelegt, weil sie seinerzeit nicht über ihr Widerspruchsrecht aufgeklärt worden sei. Dabei verloren deutsche Verbraucher dieses Recht bis zum Jahr 2002 auch dann nach einem Monat, wenn sie nicht darüber belehrt worden waren. Laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) soll die Einmonatsfrist der Richtlinie 85/577/

EWG nun weiterhin genügen, wenn die Leistung aus dem Darlehensvertrag – wie in dem vorliegenden Fall – schon vollständig erbracht worden ist. Nach heutigem Recht erlischt der Anspruch auf Widerspruch spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss (§ 355 BGB).

Kontakt: [Julia Samtleben](mailto:j.samtleben@eos-deutschland.de)
E-Mail: j.samtleben@eos-deutschland.de



Anders überlegt: Einen Monat lang dürfen Verbraucher ein Haustürgeschäft widerrufen

Im Alter von sieben Jahren ist ein Kind in Deutschland zwar geschäftsfähig, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aber nur beschränkt (§ 106 BGB). Das heißt: Ein Rechtsgeschäft mit einer Person in diesem Alter ist nur durchsetzbar, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Die wichtigsten Punkte fassen wir im Folgenden kurz für Sie zusammen.

Rechtshandlungen, die nicht ausschließlich einen rechtlichen Vorteil bringen, sind gemäß § 108 BGB schwebend unwirksam. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt der Rechtshandlung.

Darlehensverträge, Mitgliedschaftsverträge oder Kaufverträge über Waren, deren Wert das „Taschengeld“ übersteigen, sind mit beschränkt geschäftsfähigen Personen schwebend unwirksam.

Wirksam wird der Vertrag erst, wenn ein Elternteil oder ein anderer gesetzlicher Vertreter eingewilligt hat. Bei einem geteilten Sorgerecht ist darauf zu achten, dass beide Vertretungsberechtigten dem Vertrag zustimmen.

Auch eine nachträgliche Einwilligung ist in jedem Fall möglich. Wird der Minderjährige während des Verfahrens volljährig, kann

er dem Rechtsgeschäft selbstverständlich selbst zustimmen – oder eben nicht.

Ist die Zustimmung erfolgt, wird der Minderjährige im betreffenden Fall prozessfähig und Anspruchsgegner. Jedoch muss er durch den gesetzlichen Vertreter repräsentiert werden.

Ohne Zustimmung kann eine Forderung gegen einen beschränkt Geschäftsfähigen nicht geltend gemacht werden.

Kontakt: [Martina Huth](mailto:m.huth@eos-deutschland.de)
E-Mail: m.huth@eos-deutschland.de

Zum Abschreiben: Neues Muster für die Widerrufsbelehrung

Mit der dritten Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung ist das Muster für die Widerrufsbelehrung neu gefasst. Es schafft mehr Rechtssicherheit für Unternehmen, verdeutlicht die Rechte der Kunden und gilt seit dem 1. April 2008. Die Übergangsfrist läuft bis zum 1. Oktober 2008. Die Formulierung ist nicht zwingend, unterstützt aber alle Unternehmen, die ihren Kunden gegenüber zur Widerrufsbelehrung verpflichtet sind. Mit dem Einsatz des Musters gelten die Anforderungen des BGB an eine Belehrung in jedem Fall als erfüllt. Weitere Gestaltungshinweise gibt es im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 8, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2008.

Muster: Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von [zwei Wochen/einem Monat bei Mitteilung der Widerrufsbelehrung nach Vertragsschluss] ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache]. Der Widerruf ist zu richten an: [Unternehmen].

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung der Sache gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere [Kosten und] Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung [oder der Sache], für uns mit deren Empfang.

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers)

Kontakt: Martina Huth, E-Mail: m.huth@eos-deutschland.de



Nicht jeder lässt abschreiben: Das neue Muster zur Widerrufsbelehrung ist genau dafür da

Rechtskräftiges Urteil: Inkasso-Team Moskau erhält Inkasso-Verbot

Mit dem Slogan „Ihr Schuldner muss kein Russisch können – er wird uns auch so verstehen“ warb Inkasso-Team Moskau (ITM) für seine Dienste. Das untersagte das Landgericht Köln und gab damit einer Klage des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) statt.

Gleichzeitig verbot es ITM, Inkassodienstleistungen anzukündigen oder auszuführen. Die Geschäftstätigkeit sei „darauf angelegt, durch Drohungen mit körperlicher Gewalt oder deren Anwendung Forderungen einzuziehen“. BDIU-Präsident Wolfgang Spitz begrüßt das Urteil:

„Inkasso-Unternehmen sind seriöse Dienstleister. Sie suchen einen Interessenausgleich zwischen Gläubigern und Schuldern.“

Kontakt: Claudia Gottschalk
E-Mail: c.gottschalk@eos-solutions.com

Impressum

Herausgeber: KG EOS Holding GmbH & Co • Steindamm 71 • 20099 Hamburg
Telefon: + 49 40 / 28 50 - 15 60 • Fax: + 49 40 / 28 50 - 15 51
l.flemming@eos-solutions.com • www.eos-solutions.com

Redaktion: Lara Flemming, Claudia Gottschalk, Martina Huth, Wolfhard Kürsten,
Julia Samtleben, Kirsten Schröder, Freda Stockfleth

Textbearbeitung, Gestaltung und Produktion: penguin, Lübeck

Termine

– Versandhandelskongress und Mail Order World, 01.-02.10.08,
Wiesbaden. Besuchen Sie EOS in
Halle 1, Stand 171

– Frankfurter Buchmesse 2008,
15.-19.10.08, Frankfurt/Main. Besuchen
Sie EOS in Halle 4, Stand H13/14

– EOS Akademie „Versicherungsforum 2008“, 17.-18.11.08, Hamburg

Kontakt: Claudia Dobrunz, E-Mail: c.dobrunz@eos-deutschland.de